Finanzamt *Muster*

*Musterstraße*

*Musterstadt*

*Datum*

*Name, Adresse*

*Steuerpflichtiger*

**Aktenzeichen xxx/xxx/xxxx/xxx/xxx/x**

**Einspruch gegen den/die Bescheid(e) über die Grundsteueräquivalenzbeträge Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 und Bescheid(e) über die Grundsteuermessbetrag/beträge Hauptveranlagung auf den 01.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gegen die oben genannten Bescheide **Einspruch** erhoben.

Begründung:

Der Einspruch erfolgt vorsorglich zur Wahrung der Frist. Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Bayern sind ggf. verfassungswidrig.

Das vereinfachte Äquivalenzwertverfahren im Bundesland Bayern, das innerhalb der gleichen Kommune keinerlei Differenzierung zwischen sehr schlechten Lagen und guten Lagen vornimmt, ist ein Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, eine nachvollziehbare Belastungsbasis für die Grundsteuer zu wählen.

Der Aspekt der fehlenden Lagedifferenzierung, der etwa in den Modellen der Länder Hessen, Niedersachsen und Hamburg durch Lagefaktoren berücksichtigt wird, lässt das bayerische Grundsteuergesetz wegen Verstoß gegen Art.3 Abs. 1 GG verfassungswidrig erscheinen.

Auch stehen die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden fest. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein. Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Daher wird bis die finanziellen Konsequenzen der Bescheide klar absehbar sind, **das Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 AO beantragt.**

Auf Grund angestrebter Musterverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer kommt nach Anhängigkeit der ersten diesbezüglichen Verfahren zudem ein **Ruhen des Verfahrens gem. § 363 AO** in Betracht. In diesem Zusammenhang wird auf die beim bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängige Popularklage (Az. Vf. 17-VII-2022) verwiesen, die die Verletzung der Grundrechte aus Art. 123 BV, Art. 118 BV und Art 103 BV i.V.m. Art. 161 BV beanstandet. Hilfsweise wird **die Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO** in den vorgenannten Bescheid beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

*Name, Unterschrift*